



gemeinnütziger Kunst- und Kulturverein

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Risiko- und Potenzialanalyse	3
3. Personal	4
4. Verhaltenskodex	5
4.1 Kommunikation, Sprache und Wortwahl	5
4.2 Nähe und Distanz	5
4.3 Schutz der Privatsphäre	6
4.4 Körperkontakt	6
4.6 Umgang mit Regeln	7
5. Beschwerdeverfahren	7
5.1 Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen:	7
5.2 Ansprechpersonen für die Mitarbeitenden, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen:	8
5.3 Umgang mit Beschwerden	8
6. Notfallplan	9

Landeskinderschutzgesetz NRW

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Weiterentwicklung und Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Nordrhein-Westfalen (Landeskinderschutzgesetz NRW) am 1. Mai 2022 stehen Träger von Einrichtungen oder Angeboten für Kinder und Jugendliche in der Pflicht, auf die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Kinderschutzkonzeptes hinzuwirken. Dies ist in § 11 Absatz 3 des Landeskinderschutzgesetzes NRW festgehalten. Es betrifft die Träger von Einrichtungen oder Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz vom 12. Oktober 2004, das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Februar 2019 geändert worden ist, sofern sie Förderung aus Landesmitteln gemäß § 16 Absatz 1 des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes beantragen oder bereits erhalten. Aktuell liegen keine weiteren Bestimmungen beispielsweise in Bezug auf eine Frist zur Fertigstellung oder inhaltliche Standards.

1. Präambel

Der Kunst- und Kulturverein Königinnen und Helden e.V. ist eine Jugendfreizeit-einrichtung der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Sitz in Düsseldorf.

Der Hauptsitz des Vereins befindet sich in der Halle 72, Linienstraße 72. Die Dependence befindet sich 300 Meter entfernt im Waschsalon, Querstraße 16.

Im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit steht ein humanistisches und positives Weltbild. Wir setzen uns ein für Demokratie und ein respektvolles Miteinander. Unsere Angebote sind offen für alle Menschen, egal welcher Herkunft, welchen Geschlechts, welcher Hautfarbe, Religion, sexuellen Orientierung oder ethnischer Zugehörigkeit.

Wir bieten einen Raum, in dem sich jeder im Rahmen seiner persönlichen Möglichkeiten entwickeln und entfalten kann.

Wir begleiten Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und ganze Familien auf ihrem individuellen Lebensweg und bieten ihnen die Hilfe an, die sie brauchen.

So arbeiten wir daran,

- dass sie sich bei und mit uns wohl und vollkommen akzeptiert fühlen können,
- dass sie Vertrauen in ihre eigenen Ressourcen und ein Bewusstsein für ihre eigenen Fähigkeiten und Stärken aufbauen können,
- dass sie ihr Selbstwertgefühl stärken und weiterentwickeln können,
- dass sie neue positive Erfahrungen mit Menschen machen können, auch über ihre kulturelle Prägung hinaus,
- dass sie die Fähigkeit erlangen, tragfähige Beziehungen aufzubauen,
- dass sie die gleichen Chancen und Teilhabemöglichkeiten haben.

2. Risiko- und Potenzialanalyse

Am Anfang der Schutzkonzepterarbeitung stand eine Bestandsaufnahme der institutionellen Strukturen und die Analyse potentieller Risiken in der Arbeit mit unserer Zielgruppe. Die Risikoanalyse wurde gemeinsam mit den Mitarbeitenden und unter Einbezug der Zielgruppe durchgeführt. Als Grundlage dienten Fragebögen zur Risiko- und Potenzialanalyse für Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Korell, Stephanie 2023), die teils gemeinsam im Team besprochen und teils anonym von den Mitarbeitenden ausgefüllt wurden.

Folgende Fragen standen dabei im Vordergrund:

1. Mit welcher Zielgruppe wird gearbeitet?
2. Gibt es Schutzbefohlene mit besonderem Schutzbedarf?
3. Welche Aktivitäten werden angeboten?
4. Gibt es Aktivitäten, bei denen Körperkontakt unerlässlich ist?

5. Wo finden die Aktivitäten statt? Gibt es räumliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?
6. Gibt 1:1 Betreuungssituationen?
7. Gibt es Situationen, in denen die Kinder unbeaufsichtigt sind?
8. Finden Übernachtungsfahrten und Ausflüge statt?
9. Kommt es vor, dass Kinder und Betreuungspersonen gemeinsam Wasch- und Duschgelegenheiten nutzen?
10. Wie wird die Privatsphäre der Schutzbefohlenen besonders geschützt?
11. In welcher Form bestehen Vertrauens-, Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse und wie kann vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?
12. Gibt es Beschwerdesysteme für die Kinder und Jugendlichen? An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? Und ist den Schutzbefohlenen das Beschwerdesystem bekannt?
13. Gibt es klare Handlungsanweisungen und Notfallpläne für die Betreuungspersonen bei beobachteten oder geschilderten Übergriffen oder dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung?
14. Gibt es bei den Betreuungspersonen ein Bewusstsein dafür, welche Anzeichen auf Missbrauch und sexualisierte Gewalt hinweisen und welche Faktoren diese begünstigen können?
15. Gibt es offene Kommunikations- und Entscheidungsstrukturen?
16. Gibt es für den Umgang mit Schutzbefohlenen einen Verhaltenskodex?
17. Wird sexualisierte oder gewaltvolle Sprache toleriert?
18. Gibt es Kleiderregelungen, insbesondere in Bezug auf Freizügigkeit?
19. Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Sind mögliche Sanktionen allen bekannt oder werden sie spontan und abhängig von Personen entschieden?
20. Gibt es Regeln zu privaten Kontakten zwischen Schutzbefohlenen und Betreuungspersonal, sowohl im realen als auch im virtuellen Raum?

3. Personal

Alle Festangestellten nehmen regelmäßig an Fortbildungen und Fachtagungen zu den Themen Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII, Gewaltprävention und sexualisierte Gewalt teil.

Alle Festangestellten, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit der Einrichtungsleitung ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Dieses wird nach Einsicht durch die Leitung der betreffenden Person wieder ausgehändigt. Die Einsicht wird im Personalbogen vermerkt.

Des Weiteren müssen alle Festangestellten, Honorarkräfte und Ehrenamtlichen eine Selbstauskunftserklärung unterzeichnen, in der sie erklären, keine Kenntnis von einem gegen sie eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der

Strafbestände im dreizehnten Abschnitt (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) des Strafgesetzbuches (StGB) haben.

Ebenfalls muss von allen Festangestellten, Honorarkräften und Ehrenamtlichen der nachfolgenden Verhaltenskodex gelesen und unterzeichnet werden.

4. Verhaltenskodex

Der vorliegende Verhaltenskodex ist verbindlich für alle Mitarbeitenden von Königinnen und Helden e.V.. Neuen Mitarbeitenden wird er zu Beginn der Tätigkeit vorgelegt und muss von ihnen unterzeichnet werden. Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist dabei unser oberstes Anliegen. Alle Mitarbeitenden verpflichten sich, die Rechte und das Wohlergehen der Besuchenden zu wahren und zu schützen. Der Verhaltenskodex dient als stetige Orientierung im pädagogischen Alltag, zu dem auch individuelle Entscheidungen, Ausnahmen und Fehlerkultur in Kombination mit Reflexion und Transparenz gehören. Er wird fortlaufend angepasst, aktualisiert und ggf. fortgeschrieben - ebenso verfahren wir mit dem Schutzkonzept als Ganzes. Das gesamte Konzept ist neuen Mitarbeitenden im Rahmen der Ersteinweisung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

4.1 Kommunikation, Sprache und Wortwahl

- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.
- Ich nutze eine Sprache, die frei ist von jeder Form von Gewalt.
- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich Verantwortung trage.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen und fair. Dabei bleibe ich sachlich und professionell.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und anzupassen.
- Ich achte darauf, dass jeder Teilnehmende durch den Gebrauch der deutschen Sprache integriert wird.

4.2 Nähe und Distanz

- Ich achte auf ein angemessenes und professionelles Verhältnis von Nähe und Distanz entsprechend meiner Rolle und Aufgabe.
- Mir ist bewusst, dass das Bedürfnis nach Nähe und Distanz je nach Situation, Alter und Persönlichkeit unterschiedlich ist und handle entsprechend.
- Ich setze mich dafür ein, dass die individuellen Grenzen der Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Grenzen bewusst und äußere diese den Kindern und Jugendlichen gegenüber verständnisvoll und angemessen.

- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben klar zu trennen. Private Treffen mit den Kindern und Jugendlichen, für die ich verantwortlich bin, schließe ich aus.
- Ausnahmen müssen klar kommuniziert und transparent sein.

4.3 Schutz der Privatsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen. #
- Ich biete den Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit, sich allein umziehen zu können.
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern und Jugendlichen um, ist dies aus strukturellen Gründen nicht möglich, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin und hole mir ihr Einverständnis ein.
- Bei Gesprächen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann.

4.4 Körperkontakt

- Wenn für meine Arbeit Körperkontakt notwendig ist, weise ich die Kinder und Jugendlichen im Vorfeld darauf hin, erkläre die Gründe hierfür und hole mir das Einverständnis ein. Ich helfe so viel wie nötig und so wenig wie möglich.
- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der/dem Jugendlichen aus. Wieviel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich aufgrund meiner professionellen Rolle und Aufgabe.
- Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich respektvoll, aber deutlich.
- Wenn ich physische Grenzüberschreitungen beobachte, schreite ich ein.

4.5 Medien und soziale Netzwerke

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz sowie das allgemeine Persönlichkeitsrecht.
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bild und Videomaterial gemacht werden.
- Für die Veröffentlichung von Bild und Videomaterial hole ich mir die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten ein.
- Ich veröffentliche keine Bilder oder Videos, die die Personen in unangenehmen, intimen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Ich achte die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen auch bei der Nutzung sozialer Medien.
- Ich halte die Kinder und Jugendlichen dazu an, die Privatsphäre der anderen Besucher bei der Nutzung von sozialen Medien zu berücksichtigen.

- Wenn für meine Arbeit ein gemeinsamer Austausch über soziale oder digitale Medien erforderlich ist, fordere ich bei Jugendlichen unter 16 Jahren das Einverständnis der Erziehungsberechtigten ein.
- Bei der Nutzung von Messagingdiensten, z.B. Gruppenchats über WhatsApp, dürfen nur aus organisatorischen Gründen notwendige Nachrichten verschickt werden.

4.6 Umgang mit Regeln

- Festgelegte, nicht auszuhandelnde Regeln erkläre ich und mache sie transparent.
- Kindern und Jugendlichen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an vereinbarte Regeln halte.
- Ich informiere neue Besucher/-innen über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig daran. Den Kindern und Jugendlichen erkläre ich Sinn und Zweck der Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können. Diese Konsequenzen sind frei von physischer und psychischer Gewalt und sind verhältnismäßig zum Regelverstoß.

5. Beschwerdeverfahren

Die Einrichtung soll ein Ort sein, der offen ist für Rückmeldungen, Verbesserungen und Kritik, sodass die pädagogische Arbeit stetig angepasst und optimiert werden kann. Dementsprechend sind alle Mitarbeitenden der Einrichtung ansprechbar und offen für Feedback. Transparenz und Wissen um die eigenen Rechte und Möglichkeiten ist eine wichtige Voraussetzung für gelingende Präventionsarbeit.

Insbesondere Ansprechpersonen und Verantwortlichkeiten müssen daher allen –und nicht zuletzt den Kindern und Jugendlichen transparent gemacht werden.

Die Einrichtung hat Ansprechpersonen definiert, an die sich die Beteiligten bei Fragen, Unsicherheiten oder Problemen wenden können.

5.1 Ansprechpersonen für Schutzbefohlene

- **Die Mitarbeitenden**, die direkt mit den Kindern und Jugendlichen arbeiten. Sie haben unmittelbaren Kontakt mit den Kindern und Jugendlichen und sind häufig Vertrauenspersonen. Sie sind die ersten Ansprechpersonen für die Kinder und Jugendlichen.
- **Die Einrichtungsleitung**. Nicht immer ist es möglich, sich direkt an die Mitarbeitenden zu wenden. Die Einrichtungsleitung ist für die Kinder und Jugendlichen ebenso ansprechbar.
- **Die Beratungsstellen für Kinder und Jugendliche** des Amtes für Soziales und Jugend der Stadt Düsseldorf.

Sie bieten für die Kinder und Jugendlichen der Einrichtung die Möglichkeit einer anonymen und kostenfreien Beratung. Kontakte zu verschiedenen Beratungsstellen sind dem Konzept angehängt.

- **Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch** (Tel.: 0800-2255530) bietet Betroffenen kostenlos und anonym die Möglichkeit, sich beraten zu lassen.

Die Kinder und Jugendlichen werden durch Aushänge und regelmäßiges Ansprechen über die Ansprechpersonen informiert.

5.2 Ansprechpersonen für Mitarbeitende

- **Die Einrichtungsleitung** ist bei Unsicherheiten, Fragen oder Problemen grundsätzlich die erste Anlaufstelle.
- **Die Mitarbeitenden** sind ebenfalls ansprechbar und unterstützen sich gegenseitig.
- **Ansprechpersonen des Amtes für Soziales und Jugend** der Stadt Düsseldorf. Die erfahrenen Fachkräfte bieten eine kostenfreie und anonyme Beratung für Personen an, die unsicher sind bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung und zeigen Handlungsansätze auf. Kontakte zu verschiedenen Beratungsstellen sind dem Konzept angehängt.
- **Das Hilfetelefon sexueller Missbrauch** (Tel.: 0800-2255530) bietet auch Fachkräften die Möglichkeit, sich kostenlos und anonym beraten zu lassen.

Die Mitarbeitenden werden über die Ansprechpersonen zu Beginn ihrer Einstellung im Rahmen der Einarbeitung informiert.

Eine Liste aller Ansprechpersonen befindet sich im Anhang zu diesem Konzept.

5.3 Umgang mit Beschwerden

Auch wenn jede Beschwerde individuell zu betrachten ist und einen individuellen Umgang braucht, gibt es einige Regeln, an die sich alle Ansprechpersonen halten:

- Jede Beschwerde wird ernst genommen.
- Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Ansprechperson informiert die betroffene Person im Vorfeld darüber, wenn sie weitere Personen in den Prozess einbezieht.
- Jede Beschwerde in Hinblick auf ein vorliegendes oder möglicherweise vorliegendes übergriffiges Verhalten wird dokumentiert.

6. Notfallplan

Dieses Schutzkonzept soll primär präventiv wirken. Es kann jedoch jederzeit zu Situationen kommen, in denen sofortiges Handeln notwendig ist.

Die Vermutung oder die Kenntnis über einen Vorfall stellt die Mitarbeitenden vor eine besondere Herausforderung. Der folgende Notfallplan soll ihnen in dieser Ausnahmesituation Orientierung und Sicherheit geben.

1. Ruhe bewahren

Wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Zuhören und Glauben schenken

Bei einem ersten Gespräch bzw. der ersten Schilderung eines Vorfalls geht es nicht darum herausfinden, ob das Geschilderte wahr ist oder nicht. Wichtig ist vor allem, sich Zeit zu nehmen, aufmerksam zuzuhören, Betroffene ernst zu nehmen, ihnen Glauben zu schenken und nur notwendige Rückfragen zu stellen.

3. Handlungsbedarf prüfen

Muss sofort gehandelt werden? In den meisten Fällen ist es nicht notwendig, unmittelbar zu handeln. Dennoch kann es Situationen geben, die ein direktes Eingreifen erfordern, z.B. akute Kindeswohlgefährdung oder die betroffene Person muss von der verdächtigten Person getrennt werden etc. In solchen Fällen sollte zunächst die Einrichtungsleitung informiert und um Rat gefragt werden. Ist diese nicht erreichbar, sollte der Kinderschutz-Notruf des Amtes für Soziales und Jugend der Stadt Düsseldorf (Tel.: 0211 – 899 2400) kontaktiert werden. Liegt eine akute Gefährdungs- oder Selbstgefährdungssituation vor, muss der unmittelbar der polizeiliche Notruf kontaktiert werden (Tel.: 110).

4. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, die beobachteten Situationen bzw. die Schilderungen aufzuschreiben. So wird vermieden, dass wichtige Informationen verloren gehen.

5. Informieren der Einrichtungsleitung und der hauptamtlichen Fachkräfte

Die Einrichtungsleitung und die hauptamtlichen Fachkräfte sind verantwortlich für die weitere Begleitung des Prozesses. Sie nehmen Kontakt zur betroffenen Person auf und entscheiden, wie mit dem Vorfall umgegangen wird und welche weiteren Schritte notwendig sind.

Kindeswohlgefährdung

Beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist die Einrichtung verpflichtet, eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen. Bestätigt sich der Verdacht oder kann eine Gefährdung nicht ausgeschlossen werden, so ist die Einrichtung dazu verpflichtet, das Jugendamt unverzüglich zu unterrichten. Weiteres regelt die Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII, die zwischen der Einrichtung

und dem Amt für Soziales und Jugend der Stadt Düsseldorf geschlossen wurde und die diesem Schutzkonzept angehängt ist.

Ein detaillierter Orientierungsplan zum abgestuften Handeln, sowie ein Bogen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung sind dem Schutzkonzept angehängt.

Düsseldorf, 16.10.2025

Einrichtungsleitung

Andrea Abbing